

ZH_OBERGERICHT LA170016 vom 22. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA170016

FR: ZH_OBERGERICHT LA170016 du 22 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LA170016 del 22 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 14. Juni 2017 erhob die Beklagte rechtzeitig Berufung gegen des Urteil der Vorinstanz vom 12. Mai 2017 (Urk. 32 und 33). Der Kläger beantwortete die Berufung am 13. September 2017; gleichzeitig erhob er Anschlussberufung (Urk. 41). Die Anschlussberufungsantwort datiert vom 25. Oktober 2017 und wurde am 31. Oktober 2017 der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 44 und 45).

E. 2

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017, beim Obergericht eingegangen am 20. Dezember 2017, zog die Beklagte die Berufung zurück (Urk. 46). Ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Dies hat auch für die Rückzugserklärung einer Berufung zu gelten. Demzufolge ist das Berufungsverfahren abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO). Folglich fällt die vom Kläger erhobene Anschlussberufung ohne Weiteres dahin (Art. 313 Abs. 2 lit. c ZPO), da sich das Verfahren noch nicht im Stadium der Urteilsberatung befindet.

E. 3

Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig.

E. 4

Wird die Hauptberufung zurückgezogen, gehen die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens in der Regel zu Lasten des Berufungsklägers, denn er ist im Fall von Art. 313 Abs. 2 lit. c ZPO verantwortlicher Verursacher des Dahinfallens der Anschlussberufung (vgl. Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm et al., ZPO-Komm, Art. 313 N 47 und N 59 m.H.). Es besteht im vorliegenden Verfahren kein Anlass, von dieser Regel abzuweichen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher der Beklagten aufzuerlegen, und sie ist zu verpflichten, den Kläger für das Berufungsverfahren zu entschädigen. Der Streitwert für das Berufungsverfahren beträgt Fr. 3'125.–, da der Anschlussberufung keine selbständige Bedeutung zukommt und sie aufgrund des Rückzugs als nicht mehr vorhanden zu betrachten ist (Fischer, Stämpfli Handkommentar, ZPO, Art. 106 N 14; ZR 57 Nr. 66). Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 500.–, die Parteientschädigung in Anwendung - 3 - von § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 600.– (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.